

38. Fällt es unter den Thatbestand strafbaren Bankerottes, wenn die Vernichtung der Handelsbücher erst nach vollständig beendigtem Konkursverfahren vorgenommen worden ist?

R.D. §§. 209 Nr. 4. 210 Nr. 2.

III. Straffenat. Ur. v. 8./15. Oktober 1883 g. S. Rep. 1741/83.

I. Landgericht Magdeburg.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Instanzurteil eingewendete Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Der Revision ist darin beizutreten, daß prinzipiell, wie in den Fällen des §. 209 R.D., so auch bei dem einfachen Bankerotte das Gesetz ein zeitliches Vorausgehen der in §. 210 a. a. D. gedachten Handlungen oder Unterlassungen vor dem Eintritte der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung zur Strafbarkeit nicht erfordert. Insbesondere kann der Wahl des Präteritums in den Worten: „Schuldner — werden bestraft, wenn sie — haben“, welche in gleicher Weise in dem §. 209, wie in dem §. 210 R.D. vorkommt, nicht die Bedeutung einer prinzipiellen Ausschließung derartiger, der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung nachfolgender Handlungen von der Bestrafung beigelegt werden. In dem vorliegenden Falle aber ist die Vernichtung der Handelsbücher des Angeklagten nicht bloß nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen desselben, sondern erst nach dessen vollständiger Beendigung erfolgt. Nach den getroffenen Feststellungen ist der Konkurs am 9. August 1882 eröffnet worden. Am 1. November 1882 kam ein vom Konkursgerichte nachmals bestätigter Zwangsvergleich zwischen dem Angeklagten und seinen Gläubigern zustande; das Konkursverfahren wurde insolgedessen aufgehoben. Nachdem dies geschehen, hat der Konkurs-

verwalter dem Angeklagten die Handlungsbücher zurückgegeben, der letztere aber darauf die hauptsächlichsten derselben vernichtet, in der Annahme, daß sie für ihn keinen Wert mehr hätten. Bei diesem Sachstande ist ohne Rechtsirrtum die Strafbestimmung des §. 210 Nr. 2 R.D. nicht für anwendbar erachtet worden. Das Gesetz fordert zwar nicht einen ursachlichen Zusammenhang zwischen den unter Nr. 1—3 a. a. O. aufgeführten Handlungen oder Unterlassungen und der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung, aber doch eine Beziehung der ersteren zu der letzteren, ein Zusammentreffen beider in dem Sinne, daß Zahlungseinstellung, bezw. Konkursverfahren einerseits, die vom Gesetze bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen andererseits thatsächlich neben einander vorliegen müssen. Weder die Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung an sich, noch die Vornahme der Handlungen *z* für sich allein unterliegen der Bestrafung; erst das Zusammentreffen beider bildet den Thatbestand strafbaren Bankerottes. Dieser vom Gesetze erforderte thatsächliche Zusammenhang fehlt aber, wenn, bevor die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen vorgenommen wurden, der Zustand der Zahlungseinstellung oder des Konkursverfahrens durch Wiederaufnahme der Zahlungen, bezw. Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens völlig wieder beseitigt ist. Der Zweck der Strafbestimmungen über den Bankerott ist nach den Motiven des, soweit es sich um den Bankerott eines Kaufmannes handelt, inhaltlich mit den Bestimmungen der Konkursordnung im Einklange stehenden Strafgesetzbuches „die Sicherung des Kredites durch das Strafgesetz, welche da geboten erscheine, wo ein solcher beansprucht oder gewährt werden muß, ohne daß eine genauere Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sowohl, wie der Vermögensverhältnisse erfolgen kann; ein solcher Kredit sei für den Handel notwendig; wer denselben mißbrauche, verlege nicht bloß das Vermögen eines einzelnen bestimmten Gläubigers, sondern die Sicherheit des Handels, insofern das Bestehen desselben auf der Notwendigkeit des Kredites beruht.“ Um diesen Zweck strafrechtlicher Sicherung des Kredites wirksam zu erreichen, erfordert das Gesetz zwar, wie bereits erwähnt, nicht den Nachweis ursachlichen Zusammenhanges zwischen dem kreditgefährdenden leichtsinnigen, verschwenderischen oder sonst ordnungswidrigen, den kaufmännischen Pflichten zuwiderlaufenden Verhalten und der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung; immerhin liegt aber der Strafbestimmung über den leichtsinnigen Bankerott der gesetz-

geberische Gedanke zu Grunde, daß, wo eine solche kreditgefährdende Handlungsweise sich dokumentiert, auch in ihr der Grund zu der thatsächlich durch die Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung eingetretenen Kreditfähigkeit liegen werde. Grund und Zweck der Strafbestimmung versagt aber, wenn eine der Handlungen — im vorliegenden Falle die Vernichtung der Handlungsbücher — vorgenommen wird, nachdem die Zahlungseinstellung wieder beseitigt, das Konkursverfahren völlig beendigt ist.

Schon rein äußerlich betrachtet, fehlt solchenfalls das thatsächliche Nebeneinanderliegen beider, die Strafbarkeit bedingender Momente, die vom Gesetze erforderte Beziehbarkeit der Handlung auf die Thatsache der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung.

Es kann aber auch davon nach der Natur der Sache keine Rede sein, daß die in der Vernichtung der Bücher liegende Ordnungswidrigkeit irgendwie kausal für den Ausbruch dieses Konkurses habe sein können. Die von der Revision aufgestellte und als der gesetzgeberische Grund der Strafbestimmung bezeichnete Vermutung dagegen, daß auch wenn erst nach Wiederaufnahme der Zahlungen oder nach Beendigung des Konkurses der frühere Gemeinschuldner ein leichtsinniges oder ordnungswidriges Verhalten bezeige, doch auf Grund des letzteren angenommen werden müsse, es sei auch die frühere Zahlungseinstellung oder das frühere Konkursverfahren durch leichtsinnige Handlungsweise verschuldet, geht offenbar viel zu weit und entbehrt ebenso jedes rechtlichen und thatsächlichen Grundes, wie die weitere, in dem vorliegenden Falle durch die thatsächlichen Feststellungen nicht gerechtfertigte, sondern widerlegte Vermutung, daß Angeklagter seine Bücher vernichtet habe, um eine von ihm begangene Verletzung des § 210 R.D. zu verdecken. — Endlich kann der Revision an sich nicht zugegeben werden, daß durch eine der Konkursbeendigung nachfolgende Vernichtung der Handlungsbücher der Schuldner es in der Hand habe, den vom Gesetze gewährten Strafschutz illusorisch zu machen. Die Staatsanwaltschaft erlangt Kenntnis von der Konkursöffnung, sie ist in der Lage, schon während des Konkursverfahrens durch Einsicht der Bücher darüber, ob eine Verzehung gegen das Strafgesetz vorliege, sich Kenntnis zu verschaffen oder durch entsprechende Anweisung an den Konkursverwalter die Möglichkeit der Einsichtnahme der Bücher für die Zeit nach beendigtem Konkurse sich zu sichern. Jedenfalls aber hat

das Gesetz mit den Strafbestimmungen über den leichtsinnigen Bankrott nicht der Vereitelung strafrechtlicher Verfolgung wegen eines vorher begangenen Vergehens gegen §. 210 R.D., sondern nur der in Beziehung zu der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung stehenden, durch Vornahme der vom Gesetze speziell bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen sich dokumentierenden Kreditgefährdung strafrechtlich entgegen treten wollen. Und eine solche kann, wie erwähnt, in der nach Beendigung des Konkurses geschehenen Vernichtung der Handlungsbücher nicht gefunden werden.